

Informationen für angehende Heilpraktiker/-innen

Stand 09/2025

Wenn Sie Heilkunde ausüben möchten, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Absatz 2 und § 10 der Bundesärzteordnung zu sein, benötigen Sie eine Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz HeilprG). Ausübung der Heilkunde ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird. Voraussetzung ist, dass Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und eine abgeschlossene Schulausbildung besitzen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz - HeilprG) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprGDV 1) in Verbindung mit den Hessischen Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes.

Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Beruf oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich somit nach Ihren Angaben zur Praxisadresse. Wenn der Ort Ihrer künftigen Tätigkeit noch nicht feststeht, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich Ihr Hauptwohnsitz befindet.

Allgemeines

Vorbedingung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Überprüfung der heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch das Kreisgesundheitsamt in Hofheim am Taunus. Die nachfolgend genannten Antragsunterlagen bitten wir nach vorheriger Terminabstimmung im Gesundheitsamt - Zimmer U.002 abzugeben oder nach vorheriger Aufforderung postalisch einzureichen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Rufnummern - Tel.: 06192/201-2814 oder -2819.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

Für die Teilnahme an der Überprüfung ist vorab möglichst per E-Mail der vollständig ausgefüllte [Antrag](#) an verwaltung@mtk.org zu senden. Folgende Antragsunterlagen reichen Sie bitte erst nach Aufforderung ein.

1. ein Lebenslauf
2. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde (beglaubigte Kopie) *
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, das am Tag der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf
4. eine ärztliche Bescheinigung, die am Tag der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist. Bitte verwenden Sie hierfür ausschließlich den Vordruck auf unsere Homepage!
5. einen Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleich- oder höherwertigen Schulabschluss (beglaubigte Kopie) *
6. Ausbildungsnachweise über die Vorbereitung auf den Heilpraktikerberuf (sofern vorhanden)
7. Diplomurkunde (nur, wenn antragstellende Person Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologe ist, beglaubigte Kopie) *
8. Nachweis, dass eine staatlich geregelte Ausbildung zur Physiotherapeutin / zum Physiotherapeut mit staatlichem Abschluss absolviert wurde (nur, wenn antragstellende Person Physiotherapeutin / Physiotherapeut bzw. Krankengymnastin / Krankengymnast ist, beglaubigte Kopie) *
9. Nachweis, dass eine staatlich geregelte Ausbildung zur Logopädin / zum Logopäden mit staatlichem Abschluss absolviert wurde (nur, wenn antragstellende Person Logopädin / Logopäde ist, beglaubigte Kopie) *

* Wir bieten Ihnen an, anstatt der beglaubigten Kopien Ihre Originale zur Einsichtnahme hier vorzulegen. Kosten für die Beglaubigung entstehen Ihnen dadurch nicht.

Antragstellende Personen, die sich ausschließlich auf dem **Gebiet der Psychotherapie**, auf dem **Gebiet der Physiotherapie** oder auf dem **Gebiet der Logopädie** betätigen wollen, haben darüber hinaus vorzulegen:

- eine formlose schriftliche Erklärung über die ausschließlich heilkundliche Betätigung im Bereich der Psychotherapie oder im Bereich der Physiotherapie oder im Bereich der Logopädie.

Hinweis: Die frühestmögliche Annahme des Antrags erfolgt für eine Überprüfung im März jeweils ab 15. November des Vorjahres, für eine Überprüfung im Oktober frühestens ab 15. Juni desselben Jahres. Wenn aufgrund hoher Bewerberzahlen aus organisatorischen Gründen eine Zulassungsbeschränkung erfolgen muss, ist der Eingang des Antrags maßgebend, hilfsweise findet das Losverfahren Anwendung. Annahmeschluss für die Antragsunterlagen ist der **15. Januar** (Märztermin) bzw. der **15. August** (Oktobertermin).

Hinweise zur Kenntnisüberprüfung

Das Gesundheitsamt überprüft alle Anwärterinnen und Anwärter für den Heilpraktikerberuf vor Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach den zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Bestimmungen.

Die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten umfasst einen schriftlichen und mündlichen Teil. Ausnahmen davon siehe folgende Hinweise unter „Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung“. Zunächst wird die schriftliche Überprüfung durchgeführt und bewertet. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung zur Teilnahme an der mündlichen Überprüfung.

Der schriftliche Teil besteht zurzeit aus 60 Multiple-Choice-Fragen, von denen mindestens 75 Prozent (d. h. 45 Fragen) innerhalb von 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Bei Einschränkung auf das Gebiet der Psychotherapie besteht der schriftliche Teil zurzeit aus 28 Fragen, von denen ebenfalls mindestens 75 % (d. h. 21 Fragen) innerhalb von 60 Minuten richtig zu beantworten sind. Werden bei der Überprüfung Täuschungsversuche oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Überprüfung bei dem betreffenden Prüfling abgebrochen und als Fehlversuch gewertet.

Die schriftlichen Überprüfungen finden im Kreisgesundheitsamt Hofheim immer am **3. Mittwoch im März** und am **2. Mittwoch im Oktober** jeden Jahres statt.

Der mündliche Teil wird in den Wochen nach der schriftlichen Überprüfung als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel nicht länger als 60 Minuten. Bei Einschränkung auf das Gebiet der Psychotherapie, Physiotherapie oder Logopädie dauert der mündliche Teil in der Regel nicht länger als 45 Minuten. Bei Nichtbestehen kann der Bewerber erneut einen Antrag stellen. In diesem Fall beginnt das Überprüfungsverfahren wieder von vorne, auch die Gebühr ist erneut zu entrichten.

Die Überprüfung kann in Hessen jedoch von jeder antragstellenden Person höchstens dreimal wiederholt werden. Dabei ist unerheblich, welcher Teil der Überprüfung innerhalb eines Versuches nicht bestanden worden ist. Die in einem anderen Bundesland nicht

erfolgreich absolvierten Versuche der Überprüfung sind nur dann anzurechnen, wenn auch in diesem Bundesland die Wiederholungsmöglichkeiten der Überprüfung begrenzt sind. Als erster Versuch gilt derjenige ab Inkrafttreten der neu gefassten Richtlinien (01.01.2020).

Zu jedem Abschnitt der Überprüfung erhalten die Bewerber eine Benachrichtigung. Diese und der gültige Personalausweis oder Reisepass sind zur Überprüfung vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Terminabsagen sowie die Antragsrücknahme gebührenpflichtig sind.

Eine Verschiebung der jeweiligen Überprüfung ist nicht möglich. Bei Erkrankung am Prüfungstag muss ein aussagekräftiges ärztliches/fachärztliches Attest vorgelegt werden. Hierfür fällt eine Verwaltungsgebühr von 25,- Euro an.

Besondere Formen der Kenntnisüberprüfung

Eine uneingeschränkte Heilpraktikererlaubnis mit der Folge einer umfassenden Kenntnisüberprüfung ist zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung nicht erforderlich, wenn die antragstellende Person beabsichtigt, die Heilpraktikertätigkeit nur auf einem abgrenzbaren Gebiet oder nur in einer eindeutig umrissenen Therapieform auszuüben. In diesem Fall reicht es aus, eine ausdrücklich und förmlich auf das jeweilige Tätigkeitsgebiet beschränkte Erlaubnis auszusprechen, solange sichergestellt ist, dass die antragstellende Person die Grenzen ihres Könnens kennt und beachtet.

Eine solche sektorale Heilpraktikererlaubnis kann erteilt werden für das Tätigkeitsgebiet der Psychotherapie, der Physiotherapie oder der Logopädie.

Die sektorale Heilpraktikererlaubnis kann auch bezogen auf ein anderes Gebiet erteilt werden, sofern bei der antragstellenden Person Voraussetzungen vorliegen, für die ein hessisches Verwaltungsgericht, ein Oberverwaltungsgericht bzw. ein Verwaltungsgerichtshof oder das Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig das Bestehen eines subjektiv öffentlich-rechtlichen Rechts zur Erlangung einer solchen sektoralen Erlaubnis bestätigt haben.

Eingeschränkte Kenntnisüberprüfung zur Erlangung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Physiotherapie, Logopädie oder einem gerichtlich anerkannten anderen Gebiet zur Erlangung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis:

Bei antragstellenden Personen, welche über die grundständige Ausbildung hinaus eine staatlich anerkannte oder gleichwertige Fort- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durch welche insbesondere die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer (Erst-) Diagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte und der allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet, sowie in Berufs- und

Gesetzeskunde, abgedeckt sind, kann auf den schriftlichen Teil der Überprüfung verzichtet werden. Insoweit soll die mündlich-praktische Überprüfung auf Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt werden, mit denen die antragstellende Person zeigt, dass sie in der Lage ist, die Lücke zwischen der vorhandenen Berufsqualifikation und der eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde zu schließen.

Nach den Umständen des Einzelfalles kann auch auf den mündlich-praktischen Teil der Überprüfung verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn die antragstellende Person ein Hochschulstudium im In- oder Ausland abgeschlossen hat, dessen Inhalte in Theorie und Praxis das beabsichtigte Tätigkeitsfeld vollständig abdecken und wenn eine Lücke zwischen der vorhandenen Berufsqualifikation und der eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde nicht erkennbar ist.

Absehen von der eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

Eine auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkte Kenntnisüberprüfung ist nicht erforderlich:

- bei antragstellenden Personen, die den von einer inländischen Universität oder als gleichgestellt anerkannten inländischen Hochschule verliehenen akademischen Grad einer Diplom-Psychologin oder eines Diplom-Psychologen führen dürfen und glaubhaft versichern, sich ausschließlich auf dem Gebiet der Psychotherapie heilkundlich betätigen zu wollen.
- bei antragstellenden Personen, die mit dem Prüfungszeugnis einer inländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule nachweisen, dass eine Diplom- oder Masterprüfung im Studiengang Psychologie erfolgreich abgeschlossen wurde und das Fach "Klinische Psychologie" Gegenstand dieser Prüfung war.
- bei antragstellenden Personen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes Diplom oder Prüfungszeugnis im Studiengang Psychologie nachweisen, das den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (Amtsblatt der Europäischen Union L 255 vom 30. September 2005, S. 22), entspricht und das auch den Kenntnissnachweis im Fach "Klinische Psychologie" einschließt. Der im Satz 1 genannten Diplom- oder Masterprüfung gleichgestellt ist ferner eine in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossene, gleichwertige Studienabschlussprüfung im Fach Psychologie, die auch die "Klinische Psychologie" als Prüfungsfach einschließt.

Kosten

Die Überprüfung und die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde sind gebührenpflichtig.

1. Verwaltungsgebühr **250,- Euro** nach Nr. 6411 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI). Bei Nichtbestehen der Heilpraktikerüberprüfung bzw. Versagung der Heilpraktikererlaubnis wird ein Teil der Gebühr nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes zurückerstattet.
2. Schriftlicher Teil **240,- Euro** nach Nr. 6421 VwKostO-HMSI.
3. Mündlicher Teil **164,- Euro** nach Nr. 6422 VwKostO-HMSI.
4. Heilpraktikerbeisitzer **60,- Euro** (ausschließlich bar am Prüfungstag).
5. Prüfung eingereichter Unterlagen im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Aktenlage **80,- bis 180,- Euro** nach Nr. 6424 VwKostO-HMSI (in der Regel auf Rechnung).

Tätigkeitsaufnahme

Gemäß § 20 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 IfSG müssen Heilpraktiker/innen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern aufweisen, wenn Sie als Heilpraktiker/in tätig werden. Ein entsprechender Nachweis ist dem Gesundheitsamt im Rahmen der Tätigkeitsanmeldung nach § 12 Abs. 1 S. 1 HGöGD vorzulegen.